Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 65

BERG-, JEAN-VOGEL-, ALTENHÖFENER STRASSE

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Blatt 1 (Grundriß)

Aufzuhebende Bebauungspläne:

2) - 4) Siehe Abschnitt D des Textteiles

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 43

Maßstab 1: 500

8411 d	8511 c	8511 d
8411 b	8511 a	8511 b
8410 h	8510 g	8510 h

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Allgemeine Wohngebiete - WA -)

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen
4. Ställe für Kleintierhaltung

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Abweichende Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung für die WA-Gebiete fest, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen von unbegrenzter Länge zulässig sind.

Ziffer 3 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 4 (Hecken und Zäune)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch einen Randstein zu begrenzen. Hecken und Zäune sind nur als seitliche und hintere Grundstücksbegrenzung, nicht höher als 60 cm, zulässig.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes.)

C. Anmerkung

Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. Bundesbaugesetz.

D. Aufzuhebende Bebauungspläne

2) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900

3) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) im Bereich der Altenhöfener-, Düngel- und Flottmannstraße vom 4.1.1927

4) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für Teile der Berg-, Altenhöfener-, Jean-Vogel- und der Eiselenstraße vom 17.7.1961

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 2. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 16. 5. 1969
Stadtbaurat
Städt. Baurat

Herne, den 2. 5. 1969
Tiefbauamt
Städt. Baudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 19.5.69 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 20.5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.5.69, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden soll.

Herne, den 19.5. 1969
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28.5.1969 bis 27.6.1969 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.5.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 15.7. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.9.69 Demnach ist dieser Plan [illegible] gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 29.9. 1969
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 3.Juni 1969 AZ.: 4-2819-69

Herne, den 15. Juli 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Baurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2, Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20. Nov. 1969 (AZ. 230-110.6 (Herne 65)) genehmigt worden.

Essen, den 20. Nov. 1969
Landesplanungsbehörde Ruhr
Im Auftrag
Reglerungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 28.2.1970 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 2.3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-11 Bau NVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 1 Nr. 1b BBauG und 22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
⚠ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 Nr. 1c BBauG sowie §§ 16 bis 21 Bau NVO)

GRZ = 0,4 Grundflächenzahl
GFZ = 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ = 3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§§ 1 Nr. 2 BBauG und 9 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Ausgrm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§§ 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§§ 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§§ 1 Nr. 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Wasserbehälter
Umformerstation
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Umspannwerk
Brunnen
Abwasser - offen -
Abwasser - geschlossen -

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§§ 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (§§ 1 Nr. 9 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§§ 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§§ 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§§ 1 Nr. 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§§ 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§§ 1 Nr. 14 BBauG)
St Stellplätze (§§ 1 Nr. 14 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§§ 1 Nr. 14 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§§ 1 Nr. 14 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§§ 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§§ 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§§ 1 Abs. 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ 1 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§§ 1 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach der Zeichenverordnung für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZCB-7060)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unmeßlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. IS. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 435)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Dieser Bebauungsplan Nr. 65 (Fluchtlinienplan) wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 - teilweise - aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 70 geworden.
Herne, den 5.11.1971
Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Bebauungsplan Nr. 70
24
Vogel, Susanne

Bebauungsplan Nr. 10

Bebauungsplan Nr. 35

Bebauungsplan Nr. 8/1

Flur 43

Flur 28

Kath. Krankenhaus

Grünanlage und Sportplatz

Schule

Schul-kindergarten

Alterhöfener Straße

Jean - Vogel - Straße

Bergstraße

Eiselenstraße

Ingeborgstraße

Anna - Luise - Straße

K 4447

WA
GRZ = 0,4
GFZ = 1,0
VII

WA
GRZ = 0,4
GFZ = 1,0
III

Stadtgemeinde Herne

Herner Gemeinnützige Wohnungsbauges.

Herner Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H.

Stadtgem. Herne

Ketteler Bau-68 genossensch. e.G.m.b.H.

Selbsthilfe Wohnungsverein e.G.m.b.H.

Beester-möller, Heinr.

Berke, Christel

Busse, Ruth

Spiekermann, Heinr. Ehefr. Hedwig

Lauter-bach, Gerh.

Haska, Hubert

Brinkmann, Emilie

Kleinsorge, Wilhelm

Wilner, Maria

Brenker, Michael u. Ehefr. Elisabeth, je 1/2

Gaister, Wilh. u. Ehefr. Elli, je 1/2